

BVGer E-1247/2021 vom 22. August 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1247_2021

FR: TAF E-1247/2021 du 22 août 2022

IT: TAF E-1247/2021 del 22 agosto 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bis zu diesem Zeitpunkt gültige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015; die vorrevidierten Bestimmungen werden nachfolgend als aArt. zitiert).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1–7 und Art. 84) sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E-1247/2021 Seite 7

E. 1.3

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.4

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.5

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.6

Das vorliegende Beschwerdeverfahren wird mit dem Beschwerdeverfahren (...) koordiniert. Letzteres betrifft das Asylgesuch des Vaters des Beschwerdeführers.

E. 2

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr

E-1247/2021 Seite 8 gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Nichtstaatliche Verfolgung ist flüchtlingsrechtlich nur dann beachtlich, wenn der Staat nicht in der Lage ist, vor Verfolgung ausreichend Schutz zu bieten (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.1). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 8, 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2).

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz erachtete den vom Beschwerdeführer vorgebrachten Asylgrund der körperlichen Angriffe mit Ellbogenverletzung beziehungsweise Schlägen und Todesdrohungen sowie bezüglich des Briefes an den Vater als unglaubhaft, zumal der Beschwerdeführer sich wegen der Angriffe nicht an die Behörden gewandt und sich nicht weiter über die Probleme des Vaters informiert habe. Auch die Gründe für seinen Umzug zu seiner Tante hielt das SEM für unglaubhaft. Weder aus dem Dossier des Vaters noch anderweitig lägen Anhaltspunkte für eine drohende Verfolgung vor.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer ist der Meinung, dass die Vorinstanz überhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung stellt. Die Person, die den angefochtenen Entscheid redigiert habe, sei nicht identisch mit der Person, die die Befragung bei der Anhörung durchgeführt habe, weshalb die nonverbale Kommunikation nicht hinreichend gewürdigt worden sei. Er sei ein Jugendlicher, dem das Zuhören nicht immer leichtfalle. Sein Aussageverhalten sei unter Berücksichtigung seines jugendlichen Alters, der psychischen Beeinträchtigung und der familiären Vorbelastung zu würdigen. Die Vorinstanz habe auch diverse Realkennzeichen unbeachtet gelassen, insbesondere die Kongruenz seiner Aussagen und die Schilderung von inneren Vorgängen. Das Röntgenbild und die kaputte Brille seien zumindest als

E-1247/2021 Seite 9 Indiz zu berücksichtigen. Der Vorhalt der Vorinstanz, er hätte sich nach den Angriffen an die Behörden wenden sollen, sei für einen Jugendlichen unrealistisch. Er habe von den Problemen des Vaters nichts gewusst, weil sein Vater damals alles darangesetzt habe, dass er nichts davon erfahre. Er habe nach dem Verschwinden des Vaters und nach den Angriffen wegen eines gewissen Grolls auch nicht erneut erfolglos nach seinem Vater und dessen Geschichte fragen wollen. Er habe nach dem Wohnungswechsel, der aus mehreren Gründen erfolgt sei, diverse Sicherheitsmassnahmen getroffen, um weitere Vorfälle zu verhindern. Es handle sich vorliegend nicht um eine offizielle Verfolgung durch den iranischen Staat, sondern um eine Verfolgung durch den Schwager des Vaters, weshalb er (der Beschwerdeführer) auch legal abreisen könne. Die beschriebenen Vorkommnisse seien als Reflexverfolgung aufgrund der Verfolgung des Vaters asylrelevant. Bei der Gesuchstellung sei er noch minderjährig gewesen. Es sei davon auszugehen, dass er im Falle einer Rückkehr erneut verfolgt würde. Sinngemäss macht der Beschwerdeführer weiter geltend, die Angelegenheit seines Vaters sei an die Vorinstanz zurückzuweisen, weshalb seine eigene Angelegenheit ebenfalls zurückzuweisen und danach von der Vorinstanz erneut zu prüfen sei.

E. 5

Nachfolgend ist auf die einzelnen Einwände des Beschwerdeführers einzugehen, soweit dies für den vorliegenden Entscheid wesentlich ist.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer lässt vorab geltend machen, dass die Person, welche den Asylentscheid geschrieben habe nicht mit der befragenden Person identisch sei, woraus sich erfahrungsgemäss erhebliche Interpretationsprobleme ergeben könnten (Beschwerde S. 4 f.). Er verweist hierzu auf das Gutachten von WALTER KÄLIN vom 23. Februar 2014 zur Praxis des SEM (vormals Bundesamt für Flüchtlinge und Migration) bei den Asylverfahren betreffend Sri Lanka.

E. 5.2

Es ist zwar wünschenswert, dass die Anhörung von derselben Person durchgeführt wird, die auch über das Asylgesuch (mit)befindet, zumal der persönliche Eindruck einer Person für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit ihrer Asylvorbringen von Belang sein kann. Es existiert aber keine gesetzliche Verpflichtung der Vorinstanz, dies immer so zu handhaben; eine solche Verpflichtung ergibt sich auch aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nicht (vgl. Urteile des BVer E-5973/2018 vom 22. November 2018 E. 8.3, E-1277/2018 vom 3. April 2018 E. 4.3).

E-1247/2021 Seite 10 Ebensovienig lässt sich sagen, dass dadurch die Anforderungen an die Glaubhaftmachung erhöht würden. Wie vorstehend (vgl. oben E. 3.3) erwähnt, ist für die Glaubhaftmachung entscheidend, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht, wobei auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen ist. Diese Objektivität ist unabhängig von der Person, welche die Einvernahme durchführt. Sodann ist zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu unterscheiden. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft einer Person kommt weniger Gewicht zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen (vgl. BGE 147 VI 409 E. 5.4.3, 133 I 33 E. 4.3 m.H.; Urteil des BGer 6B_349/2020 vom 25. Juni 2020 E. 2.3; ANDREAS GEIPEL, Handbuch der Beweiswürdigung, 3. Aufl. 2017, S. 336 f., 725). Im Asylverfahren sind Vorbringen zumindest glaubhaft zu machen (Art. 7 AsylG). Soweit der Beschwerdeführer jedoch den persönlichen Eindruck des Einvernehmenden als wesentlichen Teil der Kommunikation betrachtet, ist ihm zwar insoweit zuzustimmen, als auch die Informationen aus der nonverbalen Kommunikation Bedeutung erlangen können, indessen können solche Informationen durch sogenannte Protokollnotizen erfasst werden, die das Verhalten oder Erscheinungsbild der einvernommenen Person beschreiben. Betreffend den Beschwerdeführer sind in den Anhörungsprotokollen (A12 und A28) keine protokollierten nonverbalen Äusserungen bekannt, so dass davon ausgegangen werden darf, dass die Aussagen in den Anhörungen für sich stehen und der Beschwerdeführer sich während der Anhörung nicht in einer Weise verhalten hat, die Eingang in das Protokoll hätte finden müssen. Ergänzend ist daran zu erinnern, dass die Anhörung für die einvernommene Person regelmässig eine aussergewöhnliche Situation darstellt, bei welcher bestimmte persönliche Aspekte und Reaktionen anders erscheinen können als im Alltag, was den persönlichen Eindruck auch beeinflussen kann.

E. 5.3

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer aus den allgemeinen Einwänden zur Glaubhaftmachung nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag.

E. 6.1

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine

E-1247/2021 Seite 11 Reflexverfolgung vor. Eine solche ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss (vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3). Dabei kommen bei der Prüfung einer begründeten Furcht vor Verfolgung beweisertechnische Grundsätze zur Anwendung (vgl. insbesondere Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 6, E. 4 m.w.H.; Weiterführung dieser Praxis durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, zum Ganzen siehe auch: Urteil des BVerfG D-5134/2023 vom 16. April 2024 E. 5.2.1 m.w.H.). Eine objektiv begründete Furcht vor künftiger Verfolgung ist zu bejahen, wenn eine Person aufgrund konkreter Indizien mit guten Gründen, das heisst objektiv nachvollziehbar, befürchten muss, dass ihr mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zukünftige Verfolgung droht, und ihr deshalb ein weiterer Verbleib im Heimatstaat nicht

zugemutet werden kann (vgl. EMARK 1994 Nr. 5; Urteil des BVGer D-4339/2023 vom 31. August 2023 E. 7.5; zum Ganzen siehe: Urteil des BVGer D-775/2023 vom 11. Oktober 2024 E. 7.1).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer brachte vor, dass die erlittenen Nachteile betreffend Verletzung am Ellenbogen und Zerstörung seiner Brille sich erst nach der Ausreise seines Vaters ereigneten und mit dieser im Zusammenhang stünden. Er macht damit geltend, es drohe ihm eine Reflexverfolgung aufgrund der Verfolgung seines Vaters. Das Bundesverwaltungsgericht ist jedoch im Urteil (...) zum Schluss gelangt, dass es dem Vater des Beschwerdeführers nicht gelungen ist, eine objektiv begründete Furcht vor ihm drohender, asylerblicher Verfolgung glaubhaft zu machen. Deshalb ist das Vorliegen einer auch objektiv begründeten Furcht des Beschwerdeführers vor einer drohenden Reflexverfolgung zu verneinen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Bedrohung und Verfolgung durch die Mutter des Beschwerdeführers oder deren Familie wenig wahrscheinlich erscheint. Die Ehe der Eltern des Beschwerdeführers ist einige Jahre vor der Ausreise des Vaters und später des Beschwerdeführers selbst geschieden worden. Es sind keine Gründe ersichtlich, dass die Mutter oder deren Familie den Beschwerdeführer hierfür verantwortlich machen würden oder an ihrem eigenen Sohn und Verwandten Rache nehmen würden. Dass die Mutter oder deren Familie den Beschwerdeführer für die von seinem Vater nach der Scheidung geführte Beziehung (...) zur Rechenschaft ziehen würden, ist nicht plausibel, (...). Hinweise, dass (...) ein behördliches Verfahren oder E-1247/2021 Seite 12 eine private Rache gegen den Vater des Beschwerdeführers oder den Beschwerdeführer selbst angestrengt hätte, sind nicht ersichtlich. Demzufolge ist der vorliegend angefochtene Entscheid betreffend die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Verweigerung der Gewährung von Asyl zu bestätigen.

E. 6.3

Zu prüfen bleibt jedoch, ob der Beschwerdeführer aufgrund der ihm selbst widerfahrenen Angriffe, insbesondere der behaupteten Todesdrohungen durch den Staat oder durch Dritte eine auch objektiv begründete Furcht vor einer gegen ihn selbst gerichteten zukünftigen Verfolgung geltend machen kann. Eine Bedrohung durch den Staat ist nicht ersichtlich. Zwar meint die Vorinstanz einen Widerspruch darin zu erkennen, dass der Beschwerdeführer einmal ausgesagt haben soll, es sei die Polizei und ein anderes Mal es seien Zivilpersonen erschienen. Ein Blick in die Protokolle über die Befragung zur Person (BzP) vom 9. Januar 2018 über die erste Anhörung vom 17. Juli 2018 und über die zweite Anhörung vom 12. Januar 2021 zeigt, dass der Beschwerdeführer tatsächlich zwar vorerst in der BzP erwähnt hat, Polizeibeamte hätten ihm den Ellenbogen gebrochen und seine Brille zerstört, indessen bereits bei den Fragen zu den Asylgründen von Personen in Zivilkleidung gesprochen hat (A6/12 7.01 und 7.02). Letztlich geht aber auch der Beschwerdeführer davon aus, dass er nicht von Polizeibeamten, sondern vielmehr von Dritten angegriffen worden ist. Eine staatliche Bedrohung des Beschwerdeführers ist damit weder erstellt noch annähernd glaubhaft gemacht. Es kann vorliegend offenbleiben, ob eine Bedrohung durch Dritte, insbesondere die beiden geltend gemachten Angriffe mit den Folgen für den Ellenbogen, die Brille und die Todesdrohungen glaubhaft gemacht wurden. Entscheidend ist nämlich, dass der Beschwerdeführer stets geltend gemacht hat, dass er zwar wusste, dass diese Drohungen mit den Problemen seines Vaters zusammenhängen

würden, er aber den Grund für diese nicht kenne beziehungsweise erst hier in der Schweiz erfahren habe. Damit ist eine seinerseits bestehende flüchtlings- beziehungsweise asylrelevante begründete Furcht als Grund für die Ausreise aus seiner Heimat zum Vorn- herein ausgeschlossen. Diesfalls kann auch offenbleiben, ob der Be- schwerdeführer sich hätte um staatlichen Schutz bemühen müssen beziehungsweise ob ihm ein solcher vorenthalten worden wäre.

E-1247/2021 Seite 13

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Wegweisung wird unter anderem dann nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (Art. 32 Abs. 1 Bst. a der Asylverordnung 1 vom

E. 7.2

In Art. 14 Abs. 1 AsylG ist der sogenannte Grundsatz des Vorrangs des Asylverfahrens (gegenüber ausländerrechtlichen Verfahren) festgehalten. Demnach kann eine asylsuchende Person ab Einreichung des Asylgesuches bis zur Ausreise nach einer rechtskräftig angeordneten Wegweisung, nach einem Rückzug des Asylgesuches oder bis zur Anordnung einer Ersatzmassnahme bei nicht durchführbarem Vollzug kein Verfahren um Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung einleiten, ausser es bestehe ein potenzieller Anspruch auf deren Erteilung. Ist dies der Fall, geht die Zuständigkeit, die Wegweisung aus der Schweiz zu verfügen, von den Asylbehörden auf die kantonale Ausländerbehörde über, welche über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung befindet (BGE 145 I 308 E. 3.1 m.w.H.; vgl. auch BVGE 2013/37 E. 4.4 und EMARK 2001 Nr. 21 E. 8d; Urteil des BVGer E-3936/2019 vom 3. März 2020 E. 6.3).

E. 7.3

Im Asyl- und Wegweisungsverfahren ist daher vorfrageweise zu prüfen, ob sich die asylsuchende Person auf einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen kann. Ist bei der kantonalen Ausländerbehörde bereits ein Verfahren um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hängig, so hat das SEM – weist es das Asylgesuch ab oder tritt es auf dieses nicht ein – die Wegweisung nicht zu verfügen. Das Bundesverwaltungsgericht hebt diesfalls eine vom SEM verfügte Wegweisung auf (Urteil des BVGer E-3936/2019 vom 3. März 2020 E. 6.5 m.H.a. EMARK 2001 Nr. 21 E. 9a; ebenso BVGE 2013/37).

E. 7.4

Das SEM hat mit Schreiben vom 20. Mai 2025 dem Antrag des Migrationsamtes des Kantons (...) vom 1. Mai 2025 auf Erteilung einer

E-1247/2021 Seite 14 Aufenthaltsbewilligung nach Art. 14 Abs. 2 AsylG zugestimmt. Praxisgemäss hat daher das Bundesverwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid im Wegweisungspunkt aufzuheben. 8. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung in Hinblick auf die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Verweigerung des Asyls Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und insoweit zu bestätigen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Hinsichtlich der Wegweisung und deren

Vollzug ist die angefochtene Verfügung jedoch aufzuheben. Die Beschwerde ist demzufolge teilweise gutzuheissen. 9. 9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten teilweise aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 26. März 2021 die unentgeltliche Prozessführung sowie die unentgeltliche Rechtsbeistandung nach aArt. 110a AsylG gewährt wurde, sind vom Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu erheben. Dem SEM sind ebenfalls keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG). 9.2 Da das teilweise Obsiegen wegen ausserhalb des Asylverfahrens liegender Gründe erfolgte und in keinem Zusammenhang mit den Beschwerdevorbringen steht, hat die Vorinstanz praxisgemäss keine Parteientschädigung auszurichten (vgl. Urteil des BVGer D-4815/2020 vom 30. September 2024 E. 9.2). Im Umfang des Unterliegens ist der amtlichen Rechtsbeiständin ein Honorar zuzusprechen. Seitens der Rechtsvertreterin wurde eine Honorarnote vom 11. Mai 2021 eingereicht, die bezüglich des ausgewiesenen Stundenaufwandes und der besonderen Umstände des vorliegenden Falles (inkl. der ausgewiesenen Auslagen) als angemessen zu qualifizieren und um den nachträglich entstandenen Aufwand angemessen zu erhöhen ist (vgl. Art. 14 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Praxisgemäss ist jedoch hierbei von einem Stundenansatz von Fr. 150.– auszugehen. Das Honorar ist demnach und unter Berücksichtigung der Bemessungsfaktoren gemäss Art. 12 in Verbindung mit Art. 8 ff. VGKE und des seither angefallenen Aufwandes auf insgesamt E-1247/2021 Seite 15 Fr. 2'300.– (inkl. Auslagen) festzusetzen. Dieses Honorar umfasst keinen Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE. (Dispositiv nächste Seite)

E-1247/2021 Seite 16

E. 8

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung in Hinblick auf die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Verweigerung des Asyls Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und insoweit zu bestätigen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Hinsichtlich der Wegweisung und deren Vollzug ist die angefochtene Verfügung jedoch aufzuheben. Die Beschwerde ist demzufolge teilweise gutzuheissen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten teilweise aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 26. März 2021 die unentgeltliche Prozessführung sowie die unentgeltliche Rechtsbeistandung nach aArt. 110a AsylG gewährt wurde, sind vom Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu erheben. Dem SEM sind ebenfalls keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 9.2

Da das teilweise Obsiegen wegen ausserhalb des Asylverfahrens liegender Gründe erfolgte und in keinem Zusammenhang mit den Beschwerdevorbringen steht, hat die Vorinstanz praxisgemäss keine Parteientschädigung auszurichten (vgl. Urteil des BVGer D-4815/2020 vom 30. September 2024 E. 9.2). Im Umfang des Unterliegens ist der amtlichen Rechtsbeiständin ein Honorar zuzusprechen. Seitens der Rechtsvertreterin wurde eine

Honorarnote vom 11. Mai 2021 eingereicht, die bezüglich des ausgewiesenen Stundenaufwandes und der besonderen Umstände des vorliegenden Falles (inkl. der ausgewiesenen Auslagen) als angemessen zu qualifizieren und um den nachträglich entstandenen Aufwand angemessen zu erhöhen ist (vgl. Art. 14 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Praxisgemäss ist jedoch hierbei von einem Stundenansatz von Fr. 150.- auszugehen. Das Honorar ist demnach und unter Berücksichtigung der Bemessungsfaktoren gemäss Art. 12 in Verbindung mit Art. 8 ff. VGKE und des seither angefallenen Aufwandes auf insgesamt Fr. 2'300.- (inkl. Auslagen) festzusetzen. Dieses Honorar umfasst keinen Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE. (Dispositiv nächste Seite)

E. 11

August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]), oder wenn ein potenzieller Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 ff., 2009/50 E. 9 jeweils m.w.H.). Ein solcher Anspruch kann sich aus der ausländerrechtlichen Gesetzgebung ergeben, auf der BV beruhen oder aber völkerrechtliche Bestimmungen zur Grundlage haben. Er muss aber nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts offensichtlich sein (BGE 145 I 308 E. 3.1, 137 I 351 E. 3.1 jeweils m.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.